OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800507/13/Wg

Datum:
Linz, 2. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des K U, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Dr. H S, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Dezember 2022, GZ: 0122993/2020 AS/VS, wegen einer Übertretung der Gewerbeordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Das Straferkenntnis wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (belangte Behörde) lastete dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis an, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer einer näher bezeichneten GmbH zu verantworten, dass diese am 2. März 2020 Trockenbauarbeiten ohne der erforderlichen Gewerbeberechtigung erbracht habe. Da kein sachlicher Zusammenhang mit den Gewerbeberechtigungen der GmbH bestanden habe, deren gewerberechtlicher Geschäftsführer der Bf gewesen sei, bleibe es bei dessen verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit als handelsrechtlicher Geschäftsführer.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 18. Jänner 2023. Der Bf stellt darin die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) möge eine Verhandlung durchführen und das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen. Begründend führt er bezugnehmend auf 8 Beilagen aus, nicht er, sondern P sei für den Unternehmensbereich der Trockenbauarbeiten verantwortlich gewesen. Zudem habe die GmbH die Trockenbauarbeiten nicht in der Absicht erbracht, einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Die Gewerbeordnung sei daher nicht anwendbar. Zum Beweis für dieses Vorbringen nennt der Bf in der Beschwerde 4 Zeugen.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 18. Jänner 2023 Beschwerde und Verfahrensakt dem LVwG zur Entscheidung vor.

I.4. In der Verhandlung am 28. Februar 2023 verwies der Bf auf seine Stellungnahme vom 21. März 2021. Finanzpolizist W sagte als Zeuge aus. Anschließend wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Da ein geladener Zeuge nicht erschienen war und der Bf die in der Beschwerde bzw. seiner Stellungnahme vom 21. März 2021 gestellten Beweisanträge wiederholte, wurde die Verhandlung vertagt.

II. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen (I.) beschränken sich auf die Zusammenfassung des Parteivorbringens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrensablaufes.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 31 Abs. 1 und Abs. 2 VStG lauten:

„(1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.
(2) Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:
1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.“

III.2. § 2 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 24/2020, lautete auszugsweise:

„Sonderregelungen für bestimmte Fristen

§ 2.
(1) Die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird nicht eingerechnet:
...
3. in Verjährungsfristen.
...“

III.3. Am 2. März 2020 führte die GmbH laut Anzeige der Finanzpolizei in einem Lokal Innenarbeiten (u.a. an der Beleuchtung) durch. Ihre Gewerbeberechtigung „Elektrotechnik, ausgenommen Errichtung von Alarmanlagen“ war am 2. März 2020 im GISA aufrecht, ohne gewerberechtlichen Geschäftsführer, eingetragen. Der Bf brachte in seiner Stellungnahme vom 21. März 2021 vor, F sei gewerberechtlicher Geschäftsführer gewesen. P sei technischer Leiter dieses Gewerbes und für die Trockenbauarbeiten verantwortlich gewesen.

III.4. Es wäre daher zunächst zu klären, ob ein sachlicher Zusammenhang zwischen den am 2. März 2020 festgestellten Innenarbeiten und der erwähnten Gewerbeberechtigung bestand und ob ein gewerberechtlicher Geschäftsführer im Sinne des § 370 Abs. 1 GewO bestellt war (vgl. Erörterung laut Niederschrift vom 28. Februar 2023).

III.5. Die erforderliche Beweisaufnahme (insbesondere Erhebung zum GISA-Eintrag und beantragte Zeugeneinvernahme) konnte nicht innerhalb der gemäß § 2 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz verlängerten dreijährigen Verjährungsfrist im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG abgeschlossen werden.

Ausgehend vom Tatzeitpunkt (2. März 2020) ist im April 2023 Strafbarkeitsverjährung eingetreten. Das Straferkenntnis war daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung erkennbar ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl